

Prof. Dr. Rolf Jox

Gliederung zur Veranstaltung

„Rechtliche Aspekte zum Personenkreis“

Im Rahmen der Fachtagung 416/19 Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII und §§ 53 ff. SGB XII)
am 4.6.2019 im Kloster Irsee

1. Begrüßung
2. Rechtliche Einordnung von süchtigen Wohnungslosen – wohnungslosen Süchtigen
3. Insbesondere: §§ 53 ff. SGB XII vs. §§ 67 ff. SGB XII – Relevanz in der Praxis?
4. Zuständigkeitskonflikte und deren Lösung
5. Ausblick: Die Rechtslage nach dem BTHG nach dem 1.1.2020

Prof. Dr. Rolf Jox

„Rechtliche Aspekte zum Personenkreis“

1. Begrüßung

Hinweis zu Gesetzestexten im Internet:

Bundesgesetze (z.B. SGB II, SGB XII) findet man unter folgender Internetadresse:

<http://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>

Landesrecht (z.B. Ausführungsbestimmungen zu Bundesgesetzen) findet man unter folgender Internetadresse:

Bayern: www.gesetze-bayern.de

Baden-Württemberg: <http://www.landesrecht-bw.de>

NRW: <https://recht.nrw.de>

Prof. Dr. Rolf Jox

„Rechtliche Aspekte zum Personenkreis“

2. Rechtliche Einordnung von süchtigen Wohnungslosen – wohnungslosen Süchtigen

1. Die Begrifflichkeiten sind keine juristischen Begriffe; es gibt kein Gesetzeswerk, welches sich ausdrücklich mit den süchtigen Wohnungslosen bzw. wohnungslosen Süchtigen befasst.
 2. Strafrechtlich und zivilrechtlich gibt es keine Unterschiede.
 3. Problematisch ist die Einordnung der Personen im Sozialrecht, wenn Bedarfe der Personen gedeckt und die Finanzierung der entsprechenden Leistungen gesichert werden soll:
- **Zu unterscheiden sind die einzelnen relevanten Bereiche des Sozialrechts; die Einordnung der Personen erfolgt nach den jeweiligen Regelungen der einzelnen Rechtsbereiche. Dies betrifft vor allem:**
 1. den Bereich „Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen nach §§ 7 ff. SGB II) einerseits bzw. den Bereich „Hilfe zum Lebensunterhalt (Leistungen nach §§ 27 ff. SGB XII)“ andererseits,
 2. den Bereich Rehabilitation und Teilhabe - § 1 ff. SGB IX,
 3. sowie den Bereich Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, §§ 67 ff. SGB XII.

Prof. Dr. Rolf Jox

„Rechtliche Aspekte zum Personenkreis“

2. Rechtliche Einordnung von süchtigen Wohnungslosen – wohnungslosen Süchtigen

1. Im Bereich der **Sicherung des Lebensunterhalts** (Leistungen nach §§ 7 ff. SGB II) bzw. **der Hilfe zum Lebensunterhalt** (Leistungen nach §§ 27 ff. SGB XII) ist vor allem die Erwerbsfähigkeit der Personen entscheidend.

§ 8 SGB II Erwerbsfähigkeit

- (1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. ...

Konsequenzen:

Ist die Person erwerbsfähig, ist das Jobcenter für die Gewährung der Leistungen sachlich zuständig (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1, 6d SGB II),
anderenfalls der örtliche Träger der Sozialhilfe, vgl. § 97 Abs. 1 SGB XII, es sei denn, der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig, vgl. dazu die Fälle des § 82 Nr. 5 AGSG Bayern.

Prof. Dr. Rolf Jox

„Rechtliche Aspekte zum Personenkreis“

3. Insbesondere: §§ 53 ff. SGB XII vs. §§ 67 ff. SGB XII – Relevanz in der Praxis?

2. Im Bereich Rehabilitation und Teilhabe - § 1 ff. SGB IX ist zunächst entscheidend, ob es sich bei der Person um einen Menschen handelt, für die die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 SGB IX zutrifft:

§ 2 SGB IX Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist. ...

Falls auf Personen diese Definition zutrifft, haben Sie - wenn ggf. weitere Voraussetzungen vorliegen – einen Anspruch auf die Leistungen im Rahmen der Leistungsgruppen des § 5 SGB IX:

§ 5 SGB IX Leistungsgruppen

Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht:

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
5. Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Prof. Dr. Rolf Jox

„Rechtliche Aspekte zum Personenkreis“

3. Insbesondere: §§ 53 ff. SGB XII vs. §§ 67 ff. SGB XII – Relevanz in der Praxis?

- Rehabilitationsträger sind – neben 6 weiteren Trägern, vgl. dazu § 6 SGB IX – auch die Träger der Eingliederungshilfe (geregelt z.Zt. in den §§ 53 ff. SGB XII), d.h. der örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe.

§ 53 SGB XII Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung eintreten droht.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) ...

Prof. Dr. Rolf Jox

„Rechtliche Aspekte zum Personenkreis“

3. Insbesondere: §§ 53 ff. SGB XII vs. §§ 67 ff. SGB XII – Relevanz in der Praxis?

§ 54 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach § 140 und neben den Leistungen nach den §§ 26 und 55 des Neunten Buches in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

Besteht bei den Personen ein entsprechender Bedarf und ist kein anderer Rehabilitationsträger vorrangig für die Erbringung der Leistungen zuständig – vgl. § 2 SGB XII – Nachrang der Sozialhilfe –, besteht ein Anspruch gegen den sachlich zuständigen Sozialhilfeträger. Dies ist hier gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 SGB XII i.V.m. Art. 82 Nr.1 AGSG Bayern der überörtliche Träger der Sozialhilfe, d.h. gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 1 AGSG Bayern der jeweils örtlich zuständige Bezirk.

Zu beachten sind die Regelungen bezüglich des Einsatzes von Einkommen und Vermögen gemäß §§ 82 ff. SGB XII bzw. § 90 ff. SGB XII. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Einkommensgrenzen des § 85 SGB XII sowie die Regelungen zum Schonvermögen des § 90 Abs. 2 und 3 SGB XII, hier insbesondere § 60a SGB XII („25.000,-- €“).

Prof. Dr. Rolf Jox

„Rechtliche Aspekte zum Personenkreis“

3. Insbesondere: §§ 53 ff. SGB XII vs. §§ 67 ff. SGB XII – Relevanz in der Praxis?

3. Im Bereich des Bereiches Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, §§ 67 ff. SGB XII, ist zunächst entscheidend, dass der Bedarf nicht durch Leistungen nach anderen Vorschriften oder des Achten Buches des SGB XII gedeckt wird – es handelt sich insoweit um eine nachrangige Regelung:

§ 67 SGB XII Leistungsberechtigte

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

Prof. Dr. Rolf Jox

„Rechtliche Aspekte zum Personenkreis“

3. Insbesondere: §§ 53 ff. SGB XII vs. §§ 67 ff. SGB XII – Relevanz in der Praxis?

- Wann sind bei Personen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden? Vgl. dazu:

§ 1 VO zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - Persönliche Voraussetzungen

(1) Personen leben in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert. Nachgehende Hilfe ist Personen zu gewähren, soweit bei ihnen nur durch Hilfe nach dieser Verordnung der drohende Wiedereintritt besonderer sozialer Schwierigkeiten abgewendet werden kann.

(2) Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen. Besondere Lebensverhältnisse können ihre Ursachen in äußeren Umständen oder in der Person der Hilfesuchenden haben.

(3) Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit.

Prof. Dr. Rolf Jox

„Rechtliche Aspekte zum Personenkreis“

3. Insbesondere: §§ 53 ff. SGB XII vs. §§ 67 ff. SGB XII – Relevanz in der Praxis?

- Welche Leistungen werden gewährt? Vgl. dazu § 68 SGB XII i.V.m. § 2 ff. VO zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

§ 68 SGB XII Umfang der Leistungen

(1) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.

...

Konsequenzen:

Wird der Bedarf über §§ 67 ff. SGB XII gedeckt, gilt bezüglich der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen die Sonderregelung des § 68 Abs. 2 SGB XII:

§ 68 SGB XII Umfang der Leistungen

...

(2) Die Leistung wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind. Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs. 3 genannten Personen ist nicht zu berücksichtigen und von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde.

Prof. Dr. Rolf Jox

„Rechtliche Aspekte zum Personenkreis“

3. Insbesondere: §§ 53 ff. SGB XII vs. §§ 67 ff. SGB XII – Relevanz in der Praxis?

Ferner:

Sachlich zuständig ist gemäß § 97 Abs. 2 SGB XII i.V.m. § 82 Nr. 4 AGSG Bayern in den dort genannten Fällen der überörtliche, sonst der örtliche Träger der Sozialhilfe:

Art. 82 AGSG Bayern Sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig für

1. die Leistungen des Sechsten Kapitels SGB XII,
2. die Leistungen des Siebten Kapitels SGB XII,
3. die Leistungen nach § 72 SGB XII,
4. die übrigen Leistungen des Fünften, **Achten** und Neunten Kapitels SGB XII, sofern sie
 - a) in stationären oder teilstationären Einrichtungen oder
 - b) zugleich mit laufenden Leistungen des Sechsten oder des Siebten Kapitels SGB XII bezogen werden,und
5. die Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII, sofern
 - a) sie zugleich mit laufenden oder stationären Leistungen nach den Nrn. 1 bis 4 und
 - b) die laufenden Leistungen nach den Nrn. 1 bis 4 nicht ausschließlich in teilstationären Einrichtungen bezogen werden.

Prof. Dr. Rolf Jox „Rechtliche Aspekte zum Personenkreis“

3. Insbesondere: §§ 53 ff. SGB XII vs. §§ 67 ff. SGB XII – Relevanz in der Praxis?

Problem:

Es gibt in vielen Fällen eine deutliche Überschneidung der Bedarfe im Rahmen der §§ 53 ff. SGB XII einerseits und §§ 67 ff. SGB XII andererseits.

Beispiel: fehlende Unterkunft, Sicherung eines Einkommens, Organisation von Behandlungen und Therapien

Problematisch ist die Abgrenzung der beiden Hilfearten unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Person die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 53 ff. SGB XII und der §§ 67 ff. SGB XII erfüllt - bis auf die Vorrangregelung des § 67 Satz 2 SGB XII existiert keine weitere Regelung.

Lösungsvorschlag: Entscheidend ist der Schwerpunkt der bestehenden Bedarfe:

- Besteht der Bedarf zunächst ausschließlich darin, dass das physische Überleben gesichert, die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, steht also eine etwaige Behandlung der Sucht nicht im Vordergrund des Bedarfs, sind die Leistungen ausschließlich nach §§ 67 ff. SGB XII zu erbringen.
- Wird dagegen der Bedarf vor allem durch die mit der Sucht verbundene Behinderung geprägt und lässt sich der entstandene Bedarf vollständig durch die Leistungen der Eingliederungshilfe abdecken, werden die Leistungen ausschließlich nach §§ 53 ff. SGB XII erbracht.
- Ist ein wirklicher Schwerpunkt der Bedarfe nicht auszumachen, können Leistungen aus beiden Bereichen nebeneinander gewährt werden. Beispiel: der Suchtkranke ist von der Notwendigkeit der Suchtbehandlung noch nicht überzeugt und muss noch motiviert werden, die speziellen Hilfeangebote in Anspruch zu nehmen. Dieser Bedarf wird über §§ 67 ff. SGB XII gedeckt; im weiteren Verlauf hingegen können Angebote nach § 53 ff. SGB XII zunächst flankierend hinzugewährt werden bis hin zur vollständigen Bedarfsdeckung nach §§ 53 ff. SGB XII. Ferner: es besteht neben der Behinderung ein ungewöhnlicher zusätzlicher Bedarf wegen Wohnungslosigkeit.

(Zum Vorstehenden vgl. z.B. Winkler in: Fasselt/Schellhorn (Hrsg.), Handbuch Sozialrechtsberatung, 5. Auflage 2017, § 25 Rn.47; Bieback in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, C.H.Beck, 6. Auflage 2018, § 67 Rn. 27.)

Prof. Dr. Rolf Jox „Rechtliche Aspekte zum Personenkreis“

3. Insbesondere: §§ 53 ff. SGB XII vs. §§ 67 ff. SGB XII – Relevanz in der Praxis?

1. Beispiel (Fall nach VG Gera, Urteil vom 30.8.2006, - 6 K 429/03 GE)

A ist alkoholabhängig und wohnungslos. Er bewohnte ein Zimmer in einem Obdachlosenwohnheim, welches über § 67 ff. SGB XII finanziert wurde. Nun entschließt er sich, eine vom Rentenversicherungsträger finanzierte einmonatige stationäre Entzugsbehandlung durchzuführen.

Er möchte das Zimmer im Obdachlosenheim aber weiterhin am Wochenende nutzen, um Gespräche mit den dortigen Mitarbeitern zu führen. Diese Gespräche sind zur Vorbeugung eines Rückfalls wichtig und dienen dazu, den Erfolg des Entzugs zu sichern.

Besteht ein Anspruch auf Finanzierung des Zimmers nach § 67 ff. SGB XII weiterhin?

Prof. Dr. Rolf Jox „Rechtliche Aspekte zum Personenkreis“

3. Insbesondere: §§ 53 ff. SGB XII vs. §§ 67 ff. SGB XII – Relevanz in der Praxis?

2. Beispiel (Fall nach SG Stuttgart, Beschluss vom 23.06.2006 - S 20 SO 4090/06 ER):

Die 25-jährige Antragstellerin ist Mutter eines sechsjährigen Sohnes. Nach Verlust ihrer Wohnung durch Zwangsäumung lebte sie 2 Jahre in einer Frauenpension im Rahmen eines betreuten Wohnens. Der zuständige Sozialhilfeträger (Antragsgegner) übernahm die Kosten des betreuten Wohnens (Mietkosten und Betreuungsbetrag). Während dieser Zeit war der Sohn der Antragstellerin bei Pflegefamilien untergebracht. Seit dem 1.1.2005 bezog die Antragstellerin Leistungen nach dem SGB II vom zuständigen SGB II Träger und zog in eine eigene Wohnung. Der Antragsgegner übernahm die Kosten der ambulanten Betreuung noch bis zum 30.4.2006 und lehnte die Übernahme darüber hinausgehend ab.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Betreuung habe eher den Charakter einer Nachbetreuung, vorrangig sei der SGB II Träger nach (dem damals geltenden) § 16 SGB II für die weitere Gewährung der Leistungen zur Eingliederungshilfe zuständig.

Darauf beantragte die Antragstellerin die weitere Übernahme der Kosten der ambulanten Betreuung nach § 67 ff. SGB XII. Zur Begründung führte sie an:

Sie sei vollkommen auf sich allein gestellt und nicht in der Lage, diejenigen besonderen sozialen Schwierigkeiten, mit denen sie sich permanent konfrontiert sehe, aus eigenen Kräften und Mitteln heraus zu bewältigen. Auftretende Probleme und Schwierigkeiten im Rahmen eines aktuell absolvierten Praktikums könne sie nicht allein lösen. Insbesondere fürchte sie, dass ihr Sohn vom Kindsvater entführt werde. Die im Rahmen von § 16 SGB II ihr gewährten Leistungen würden ihren Bedarf nur zum Teil decken. So benötige sie aufgrund ihrer Überschuldung eine Geldverwaltung; sie könne ohne fachkundige fremde Hilfe die bei ihr entstehenden Konfliktlagen nicht bewältigen. Es bestehe die Gefahr des vollständigen Rückzugs und der Kapitulation vor dem gesamten bei ihr bestehenden Chaos.

Besteht der Anspruch auf Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII weiterhin?

Prof. Dr. Rolf Jox

„Rechtliche Aspekte zum Personenkreis“

4. Zuständigkeitskonflikte und deren Lösung

Da bei einigen Bedarfen/Leistungen unterschiedliche Leistungsträger zuständig sein können, stellt sich die Frage, wie bzw. nach welchen Regelungen bei Zuständigkeitskonflikten vorzugehen ist. Dies hängt wiederum davon ab, in welchem der o.a. Bereiche sich der Zuständigkeitskonflikt ergibt.

1. Bereich „Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen nach §§ 7 ff. SGB II) einerseits bzw. den Bereich „Hilfe zum Lebensunterhalt (Leistungen nach §§ 27 ff. SGB XII)“ andererseits

Maßgebend ist das Verfahren des § 44a SGB II:

§ 44a SGB II Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit

(1) Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob die oder der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist. Der Entscheidung können widersprechen:

1. der kommunale Träger,
2. ein anderer Träger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, oder
3. die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte.

...

Prof. Dr. Rolf Jox „Rechtliche Aspekte zum Personenkreis“

4. Zuständigkeitskonflikte und deren Lösung

2. Bereich Rehabilitation und Teilhabe - § 1 ff. SGB IX

Für den Zuständigkeitskonflikt zwischen mehreren Reha-Trägern enthält das SGB IX ein eigenes Regelwerk: §§ 14 ff. SGB IX

§ 14 SGB IX Leistender Rehabilitationsträger

(1) Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist; bei den Krankenkassen umfasst die Prüfung auch die Leistungspflicht nach § 40 Absatz 4 des Fünften Buches. Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung insgesamt nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu und unterrichtet hierüber den Antragsteller. Muss für eine solche Feststellung die Ursache der Behinderung geklärt werden und ist diese Klärung in der Frist nach Satz 1 nicht möglich, soll der Antrag unverzüglich dem Rehabilitationsträger zugeleitet werden, der die Leistung ohne Rücksicht auf die Ursache der Behinderung erbringt. Wird der Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt, werden bei der Prüfung nach den Sätzen 1 und 2 keine Feststellungen nach § 11 Absatz 2a Nummer 1 des Sechsten Buches und § 22 Absatz 2 des Dritten Buches getroffen.

(2) Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf anhand der Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 13 unverzüglich und umfassend fest und erbringt die Leistungen (leistender Rehabilitationsträger). Muss für diese Feststellung kein Gutachten eingeholt werden, entscheidet der leistende Rehabilitationsträger innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang. Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, wird die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens getroffen. Wird der Antrag weitergeleitet, gelten die Sätze 1 bis 3 für den Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, entsprechend; die Frist beginnt mit dem Antragseingang bei diesem Rehabilitationsträger. In den Fällen der Anforderung einer gutachterlichen Stellungnahme bei der Bundesagentur für Arbeit nach § 54 gilt Satz 3 entsprechend.

Prof. Dr. Rolf Jox

„Rechtliche Aspekte zum Personenkreis“

4. Zuständigkeitskonflikte und deren Lösung

§ 14 SGB IX Leistender Rehabilitationsträger (Forts.)

(3) Ist der Rehabilitationsträger, an den der Antrag nach Absatz 1 Satz 2 weitergeleitet worden ist, nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung insgesamt nicht zuständig, kann er den Antrag im Einvernehmen mit dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger an diesen weiterleiten, damit von diesem als leistendem Rehabilitationsträger über den Antrag innerhalb Absatz 2 Satz 4 laufenden Fristen entschieden wird und unterrichtet hierüber den Antragsteller.

3. Bereich Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, §§ 67 ff. SGB XII

Maßgeblich ist hier zunächst § 43 SGB I:

§ 43 SGB I Vorläufige Leistungen

(1) Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.

Für die ggf. spätere Erstattung der Leistungen gilt § 102 Abs. 1 SGB X:

§ 102 SGB X Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers

(1) Hat ein Leistungsträger auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorläufig Sozialleistungen erbracht, ist der zur Leistung verpflichtete Leistungsträger erstattungspflichtig.

Prof. Dr. Rolf Jox „Rechtliche Aspekte zum Personenkreis“

5. Ausblick: Die Rechtslage nach dem BTHG nach dem 1.1.2020

1. Am 1.1.2020 wird „die nächste Stufe des Bundesteilhabegesetzes gezündet“: Das Eingliederungshilferecht wird im 2. Teil des SGB IX, d.h. den zukünftigen §§ 90 ff. SGB IX (- § 150 SGB IX) neu geregelt.
2. Dadurch entfallen die bisherigen Regelungen der §§ 53 ff. (- § 60a) SGB XII
3. Wichtige Neuregelungen, die das Eingliederungshilferecht betreffen, sind u.a.: Neureglung der Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 102 ff. SGB IX n.F.), Beratung und Unterstützung (§ 106 SGB IX n.F.), Antragserfordernis (§ 108 SGB IX n.F.); Gesamtplanung (§ 117 ff. SGB IX n.F.), eigene Regelungen zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen (§§ 135 – 142 SGB IX n.F.).
4. Aber: Das Verhältnis der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den zukünftigen §§ 90 ff. SGB IX und den Leistungen nach § 67 ff. SGB XII bleibt unverändert, vgl. dazu

§ 93 Abs. 2 SGB IX n.F.:

...

(2) Die Vorschriften über die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches, über die Altenhilfe nach § 71 des Zwölften Buches und über die Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches bleiben unberührt.

...

Prof. Dr. Rolf Jox

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Rolf Jox,
Deutsches Institut für Sucht- und Präventionsforschung
Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Wörthstraße 10
D-50668 Köln
Tel.: 0049 (0) 221-7757-159
Fax: 0049 (0) 221-7757-180
E-Mail: r.jox@katho-nrw.de